



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 15. November 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,  
verfügt:

## Das Pflanzenschutzmittel

Coragen (W 7291, 18,4 % 200g/l Chlorantraniliprole)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Gemüsebau</b>			
Bohnen mit Hülsen, Erbsen mit Hülsen	<i>Bauwoollkapselwurm</i> ( <i>Helicoverpa</i> <i>armigera</i> )	Aufwandmenge: 0,125 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 2

### Auflagen für den Einsatz

- 1 SpE 1 – Zum Schutz von Grundwasser dieses Pflanzenschutzmittel oder andere Chlorantraniliprolhaltige Pflanzenschutzmittel nicht mehr als 2-mal pro Kultur und maximal alle 4 Jahre auf derselben Parzelle anwenden.
- 2 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 14 Tagen.

<sup>1</sup> SR 916.161

**Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

15. November 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

<sup>2</sup> SR 172.021